

Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 24.1.2024 die Bundesregierung über die Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens INFR(2024)0028 gegen Deutschland wegen der ausstehenden Mitteilung über die Umsetzung aller Regelungen der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 (DAC 7) informiert und sie um Stellungnahme gebeten. Die DAC 7 enthält Bestimmungen über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen. Bis zum 31.12.2023 hatte der Bundesgesetzgeber Zeit, diese Regelungen nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Dies sollte mit Art. 42 des Regierungsentwurfs des Wachstumschancengesetzes (BT-Drs. 20/8628) erfolgen. Da das Gesetz im Vermittlungsausschuss landete, war die Frist nicht einhaltbar. Das BMF informierte die EU-Kommission mit Schreiben vom 26.1.2024 über die Verzögerung in der rechtlichen Umsetzung und über die Hintergründe. Nach Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* verfolgt die Bundesregierung weiterhin das Ziel, DAC 7 mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) umzusetzen. Nunmehr ist das Gesetz wieder im Bundestag angekommen. Dieser hat am 23.2.2024 in namentlicher Abstimmung (644 abgegebene Stimmen, 376 ja, 267 nein und 1 Enthaltung) die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (Drs. 20/10410) angenommen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BVerfG: Unzulässige Verfassungsbeschwerden gegen Revisionsentscheidung in einem „Cum-Ex“-Fall

Mit am 14.2.2024 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines wegen der Beteiligung an sogenannten „Cum-Ex“-Geschäften zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten nicht zur Entscheidung angenommen. Dieser wendet sich im Kern gegen die Verwerfung seiner Revision gegen das Strafurteil durch den BGH.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht hinreichend begründet worden ist.

1. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die angegriffenen Entscheidungen verletzen ihn in seinem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), erschöpfen sich seine Ausführungen in der Sache in dem Vorwurf, der BGH sei den aus Sicht des Beschwerdeführers zutreffenden Rechtsauffassungen der Revision nicht gefolgt; davor schützt Art. 103 Abs. 1 GG nicht.

2. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Verfahrensgrundrechts auf ein faires Verfahren geltend macht, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe; der bloße Verweis auf Entscheidungen des BVerfG genügt insoweit nicht.

3. Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) ist ebenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Insbesondere fehlt es an Ausführungen dazu, warum der geltend gemachte Verstoß gegen die Vorlagepflicht nach dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes zugleich eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter darstellen solle. Eine solche Verletzung liegt nur vor, wenn die Nichtvorlage willkürlich er-

folgt oder auf einer unhaltbaren oder einer die Bedeutung und Tragweite des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG grundlegend verkennenden Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften beruht; solches liegt hier fern.

BVerfG, Beschluss vom 14.2.2024 – 2 BvR 1816/23

(Quelle: PM BVerfG Nr. 22/204 vom 27.2.2024)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-533-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn

1. Der Gewinn (Differenz zwischen [Rück-]Kaufpreis und Anschaffungskosten) aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat.

2. Ein lohnsteuerbarer Vorteil kann nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer aus der Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten marktunüblichen Überpreis erzielt.

BFH, Urteil vom 14.12.2023 – VI R 1/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-533-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Jastrowsche Klausel im Berliner Testament – Besteuerung eines betagten Vermächtnisses

1. Setzen Ehegatten in einem sogenannten Berliner Testament sich gegenseitig als Alleinerben ein und gewähren denjenigen Kindern ein betagtes Vermächtnis, die beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil nicht fordern (sogenannte Jastrowsche Klausel), kann der überlebende Ehegatte als Erbe des erstversterbenden Ehegatten die Vermächtnisverbindlichkeit nicht als Nachlassverbindlichkeit

in Abzug bringen, da das Vermächtnis noch nicht fällig ist.

2. Das Kind hat den Erwerb des betagten Vermächtnisses bei dem Tod des überlebenden Ehegatten als von diesem stammend zu versteuern. Ist es zugleich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten, kann es das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen.

BFH, Urteil vom 11.10.2023 – II R 34/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-533-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Konkursverwalters

Hat der Gemeinschuldner seine unternehmerische Tätigkeit bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eingestellt, ist über den Vorsteuerabzug aus der Leistung des Konkursverwalters nach der früheren unternehmerischen Tätigkeit des Gemeinschuldners zu entscheiden. Fehlt es an einer auf den Unternehmenserhalt gerichteten Unternehmensfortführung, ist es unerheblich, wenn es im Konkursverfahren auf dem Weg zur Liquidation zu vorübergehenden Vermietungen kommt.

BFH, Beschluss vom 23.11.2023 – V R 3/22 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-533-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur teleologischen Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen auf „unternehmensgruppeninterne“ Darlehen

1. § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) findet im Wege teleologischer Reduktion in dem Umfang auf Betriebsausgaben der Gesamthand keine Anwendung, wie diese Sondervergütungen der Gesellschafter sind (Bestätigung von BFH-Urteil vom 06.02.2020 – IV R 5/18, BFHE 268, 199, BStBl II 2020, 448). Entsprechendes gilt für Sonderbetriebsausgaben des